

MEMORANDUM

der

polnischen Deputation

an das

Löbliche Central-Comité der Wiener National-Garde.

Die Kunde von der dem österreichischen Kaiserstaate versprochenen Constitution stellte in Galizien die schon früher sich feindselig gegenüberstehenden Parteyen, der Nationalen und der Beamten, nur noch schroffer gegen einander.

Der intelligente Theil der Nation seit jeher nach constitutionellen Freiheiten sich sehnend, verlangte nunmehr deren rasches Inslebentreten. Die Beamten hingegen, den constitutionellen Einrichtungen stets abhold, übriens an der Aufrichtigkeit des Versprechens einer Constitution zweifelnd, suchten der Entwicklung des constitutionellen Lebens alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen, in der Meinung, daß sie hiedurch der Regierung den besten Dienst erweisen.

Auf diese Art geziehen die seit jeher, mannigfaltiger Ursachen wegen, zwischen den Beamten und den Nationalen bestehenden Reibungen zur vollkommenen Reife. —

Die Nation gründete ihre Forderungen auf das Versprechen des Kaisers; die Beamten hingegen, bethört von dem Wahne, als sei dieß Versprechen dem Kaiser erzwungen, glaubten so wenige Concessionen als nur möglich machen zu müssen, auf daß die Reaction, die sie sich wünschten und deren Eintritt sie jeden Augenblick gewärtigten, die alte Sachlage möglichst unverändert antreffe.

Daher kommt es, daß die Kundmachung der versprochenen Constitution so lange verzögert, die Censur nur dem Namen nach aufgehoben und unter einer andern Form gehandhabt wurde; daß ferner die Nationalgarde nur in der Hauptstadt Lemberg bewilligt, und selbst dort ihrer Errichtung dadurch, daß man täglich nur äußerst wenige, und dieß meistentheils unbrauchbare Gewehre verabreichte, nach Möglichkeit entgegengearbeitet — in den Kreisstädten hingegen die Organisation der Nationalgarde, ungeachtet Deputationen aus allen Kreisen darum angeführt haben, nicht nur nicht bewilligt, sondern sogar ausdrücklich von dem Gouverneur verboten wurde (siehe Beilage 1).

1)

Hiermit nicht zufrieden, schilderten die Beamten das Sicheregen des constitutionellen Lebens im Lande, als revolutionäre Umtriebe, und ergrimmt über die dem Lande zu Theil gewordene Befugniß, sich über die von Seiten der Beamten erduldeten Bedrückung und ihre zahllosen Mißbräuche etwas freier und lauter ausdrücken zu dürfen, verleumdete sie die Nation bei der Central-Regierung, indem sie den billigsten Forderungen und den legalsten Handlungen die schlechtesten Absichten unterstellten (siehe Beilage 2).

2)

Dieses Verfahren der Beamten einerseits, so wie die Ueberzeugung, daß ein solcher Zustand der Dinge, falls er noch länger fortauern würde, von den traurigsten Folgen für das Land seyn müßte, bewog die Bewohner Galiziens eine Deputation an Se. Majestät abzuschicken, auf daß sie die Lage des Landes schildere, die Wünsche der Nation vortrage und um deren schleunige Gewährung, als einzige Abhilfe gegen das bevorstehende Unglück, bitte. —

Am 6. April überreichte die polnische Deputation Sr. Majestät die Adresse der Nation; Se. Majestät nahm sie huldreichst auf und befahl sie alsogleich in Erwägung zu nehmen. — Bis zur Stunde hat das Ministerium der auf Antwort wartenden Deputation noch keinen Bescheid gegeben.

Das Land ist in der größten Spannung, und harret ungeduldig der Gewährung seiner billigen Wünsche entgegen. Nur die Hoffnung, daß diese Gewährung wirklich erfolgen werde, erhält das Land in Ruhe, ungeachtet daß die Beamten sich alle mögliche Mühe geben, Ruhestörungen hervorzurufen. Jeden Ausfluß der constitutionellen Freiheit als revolutionäre Umtriebe betrachtend, bedienen sie sich zur Unterdrückung derselben aller jener Mittel, die ihnen während der Herrschaft des alten Systems erlaubt waren. — Kreiscommissäre, Gendarmerie und Finanzwache streuen beunruhigende Nachrichten unter das Landvolk aus, hegen durch erdichtete Gerüchte die Bauern gegen die Grundherrschaft, Städtebewohner und Alle, die durch höhere Bildung über dem Bauern stehen, und treiben sie zu Excessen, indem sie ihnen vorspiegeln, daß ihnen von Seite der Grundherrschaft Gefahr drohe. — Zahlreiche Berichte aus allen Kreisen der Provinz, die durch die Bochniaer Deputation dem Minister des Innern vorgelegten Aktenstücke und sonstigen Belege, endlich die blutigen Auftritte in Cuscytow und Hostow, Stanislawer Kreises, beweisen das Gesagte zur Genüge.

Die Urquelle der zwischen den Bauern und den Grundherrschaft herrschenden Zwietracht ist zweifelsohne die Roboth gewesen. Die Bureaucratie bediente sich seit jeher der Frohne als des sichersten Mittels, um die Bauern gegen ihre Grundherrschaft zu erbittern, und auf diese Art die Grundherrschaft durch die Bauern in jedem Auftreten gegen das drückende Joch der Bureaucratie zu hindern. — Die Grundherrschaft, so wie jeder Gebildete und Wohlgesinnte fühlte dieß wohl. Die Landstände machten daher der Regierung bereits auf dem Landtage v. J. 1843 Vorschläge wegen Aufhebung der Ro-

both, welche Vorschläge, obwohl im Jahre 1844 und 1845 wiederholt, jedoch kein Gehör fanden.

Nach den blutigen Ereignissen des Jahres 1846 erließ die Regierung das bekannte Robothregulirungspatent, kraft welchem den Bauern $\frac{1}{2}$, an manchen Orten $\frac{1}{3}$ der bestandenen Roboth von der Regierung nachgelassen wurde, ohne daß die Grundherrschaft auch nur befragt worden wären.

Der Rest der Roboth wurde dem Grundherrschaften belassen, und mit ihm die Hauptursache der Zwietracht im Land aufrecht erhalten. Da beschloßen die Grundherrschaften, sich dieses Uebels mit einem Schlage zu entledigen — sie schenkten ihren Unterthanen die ganze Frohne sammt allen sonstigen Schuldschulden.

Der Schritt zur Ausöhnung der Bauern und Grundherrschaften ward gethan; allein dieser Schritt drohete der Bureaukratie, indem er ihr das Mittel, die Bauern gegen die Grundherrschaften aufzuheben, benahm, mit gänzlicher Vernichtung der alten Herrschaft. Alsobald verlautbarten sie daher unter dem Landvolke, daß nur der Kaiser die Frohne schenken könne, und erklärten jeden Grundherrschaften, der seinen Unterthanen die Roboth nachließ, für einen Aufwiegler, den man festnehmen und ans Kreisamt abstellen müsse (siehe Beilage 3).

- 3) In diesem Geiste erließ auch der Kreishauptmann Andrzejowski ein Circular, das in den hiesigen Blättern aus dem Original abgedruckt erschien (siehe Beilage 4). — In andern Kreisen wurde Aehnliches von den aufs Land geschickten Kreiscommissären und niederen Kreisbeamten den Bauern mündlich bedeutet. Zuletzt erließ Graf Stadion das Kreis Schreiben (siehe Beilage 5), welches die Schenkung der Roboth so sehr erschwerte, daß es für ein indirektes Verboth der Robothaufhebung Seitens der Grundherrschaften angesehen werden kann.

- 4) Da aber die Grundherrschaften allen diesen Machinationen und Erlässen zu trotz nicht aufhörten, den Bauern die Frohne und die sonstigen Schuldschulden nachzulassen, beschloß das Ministerium dasjenige was es nicht verhindern konnte, wenigstens sich zuzuschreiben. Es erließ eine Verordnung, mittelst welcher die Roboth im Namen der Regierung ganz aufgehoben wird, ohne daß auch nur erwähnt wurde, daß dieß auf Wunsch der Grundherrschaften, der alleinigen Eigenthümer der Roboth, geschehe (siehe Beilage 6), wozu noch Graf Stadion eine geheime Instruktion ertheilte, der zufolge dem Landvolke die Kundmachung obiger Verordnung bedeutet werden soll, daß der Kaiser die Roboth in Folge seines im J. 1846 gegebenen Versprechens zur Belohnung für die in jenem Jahre bewährte Treue geschenkt habe (siehe Beilage 7).

Die hier angeführten Thatsachen beweisen die Tendenzen der galizischen Bureaukratie zur Genüge. Aus dem Ringen nach konstitutionellen Rechten einerseits und dem geheimen und offenen Streben andererseits, jedes Aufkommen konstitutioneller Einrichtungen zu verhindern — müssen nothwendig mehr oder weniger gefährliche Reibungen entstehen, welche sooft die öffentliche Ruhe stören, und nur dazu dienen, um die Macht der Reaktion zu verstärken, und ihren Eintritt zu beschleunigen.

- 8) Die letzten traurigen Ereignisse in Krakau (siehe Beilage 8) liefern einen schlagenden Beweis, wohin das von den Beamten

in Galizien befolgte System führt. Unglücksfälle dieser Art können sich in jedem Augenblicke in Lemberg und allen Städten Galiziens erneuern; und daß am 26. April nicht auch in Lemberg Blut geflossen, haben wir nur der bewunderungswürdigen Mäßigung des dortigen Nationalrathes, und der Besonnenheit unserer Jugend zu verdanken; an Vorwand fehlte es nicht; man hatte auf Befehl des Gouverneurs in der Nacht vom 25. auf den 26. die Thür des Saals, wo sich der Nationalrath zu versammeln pflegte, erbrochen, alle Papiere, so wie das dort befindliche Geld weggenommen, und den Saal mit Soldaten besetzt, während man die Auflösung des Nationalrathes durch Plakate veröffentlichte (siehe Beilage 9).

Wir seufzen unter dem Drucke von Beamten, die unserer Nation und der Konstitution feindselig sind, unser Land befindet sich in den Händen eines Feindes, der um so gefährlicher ist, als er als Regierungsorgan auftritt, folglich jede Vertheidigung unsererseits unmöglich wird.

Fest überzeugt, daß unter der Herrschaft unserer Bureaukratie an eine friedliche Entwicklung konstitutioneller Einrichtungen nicht gedacht werden kann, und beseelt von dem Wunsche, unserm Lande Frieden zu sichern und dasselbe vor Unglück zu bewahren — haben wir in unserer Petition um Aufstellung eines National-Comité gebeten, welches sich mit der Reorganisation des Landes zu befassen hätte; dieses Begehren schien uns um so billiger, als wir eine nationale Regierung, folglich auch Beamte aus Landeseingebornen, schon kraft der am 15. März ausgesprochenen Zusicherung der Konstitution, verlangen dürften.

Um die Regierung nicht in Verlegenheit zu setzen, verlangten wir bloß, daß man diejenigen Beamten, die erwiesene Feinde unserer Nation sind, aus dem Lande entferne; wir stimmten unsere Forderungen sogar noch tiefer herab; wir baten, daß man wenigstens, wenn man alle uns feindseligen Beamten auf einmal nicht entfernen könne, ihnen bei ihren Amtsverrichtungen auf dem Lande, Vertrauen verdienende Männer zur Kontrolle beigebe, damit sie die Bauern nicht aufheben, sich jeder falschen Deutung der erlassenen und zu erlassenden Verordnungen enthalten, und keine geheimen Aufträge vollstrecken, die mit der Natur einer konstitutionellen Verfassung unverträglich wären, oder gar die Sicherheit des Eigenthums oder der Person gefährden könnten.

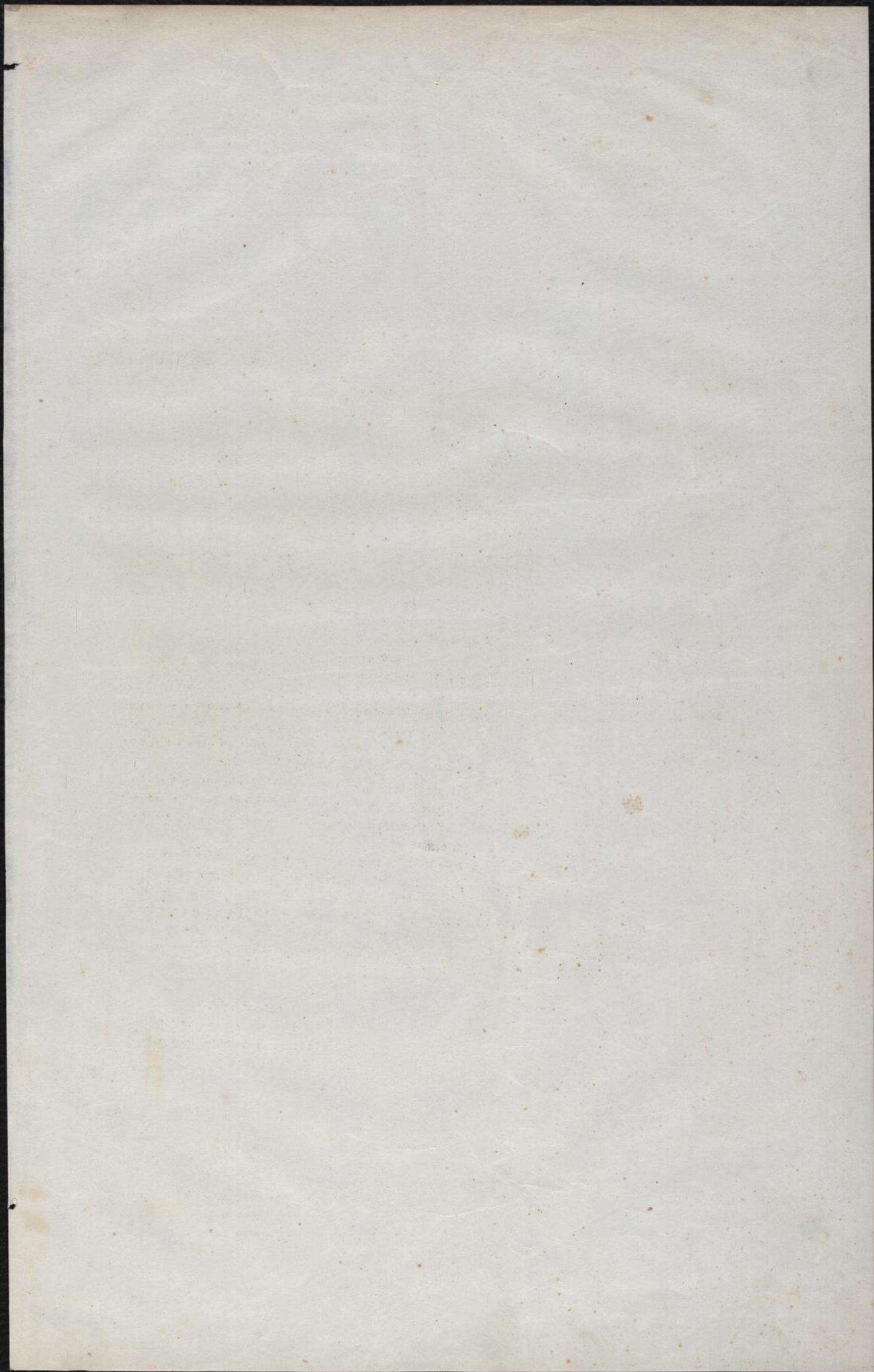
Die Bestrebungen der Bureaukratie haben bereits in Czernowitz, Hoftow und Krakau Früchte getragen. In dieser Beziehung wäre, um diesen traurigen Ereignissen auf den Grund zu kommen, eine nicht aus galizischen Beamten (denn in ihrer eigenen Sache können sie nicht Richter seyn), sondern aus rechtlichen und bewährten Staatsbürgern zusammengesetzte Commission niederzusetzen, und nach Maßgabe des Ergebnisses die Ursache dieser Unglücksfälle zu beheben.

Als einziges Mittel aber, um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft vorzubeugen, und die Ruhe im Lande zu erhalten, erachten wir die schnelle Gewährung unserer, in der Adresse vom 6. April ausgedrückten Wünsche.

Wien, am 30. April 1848.

Jerzy Lubomirski,
Florjan Ziemiałkowski,
Adolf Poninski,
Jan Dobrzanski,

Wiktor Zbyszewski,
Leon Słabkowski,
Felix Pohorecki,
Leszek Dunin Borkowski,
Franciszek Hozzard.



Beilagen.

Beilage 1)

Kundmachung. Alle Kreis- und einige andere Städte haben bereits wiederholt die Anforderung gestellt, daß die Nationalgarde errichtet werde. Ich habe bisher alle dießfalls an mich gestellten Begehren zurückweisen müssen, und die Gründe, die mich veranlaßten, gegen die sogleiche Bewaffnung der Städte mich auszusprechen, von Fall zu Fall wiederholt. Nachdem diese Anforderungen demungeachtet sie mehren und von verschiedenen Seiten sogar Aufforderungen erschienen sind, sich zu Nationalgardien, auch ohne eingeholte Bewilligung, zu constituiren, halte ich mich verpflichtet, vor ähnlichen ungeseglichen Vorgängen zu warnen.

In Absicht auf die Nationalgarde enthält das Patent vom 15. März d. J. die Worte: „Eine Nationalgarde, errichtet auf den Grundlagen des Besißes und der Intelligenz, leistet bereits die erspriesslichsten Dienste.“

Außer diesem Sage, der die Errichtung der Nationalgarde weder anordnet noch allgemein gestattet, findet sich bisher kein Gesetz, das über die National-Bewaffnung sich ausspricht, und der Ministerial-Erlass vom 26. März l. J., der in der Wiener Zeitung vom 27. März d. J. und in der Lemberger Zeitung vom 31. März d. J. erschienen ist, des Inhalts: „das kaiserliche Wort vom 15. März d. J. wird in seinem vollen Umfange gelöst werden, ein vorläufiges Preßgesetz wird in wenigen Tagen erscheinen, die Organisation der Nationalgarde auf der Grundlage des Besißes und der Intelligenz ist in der Bearbeitung,“ sichert das dießfällige Gesetz in Kurzem zu.

Die Anforderung der Städte zur Bildung einer Nationalgarde, noch bevor die wegen Organisation dieses Institutes zu erlassenden Gesetze erschienen sind, ist daher in keinem Gesetze gegründet und keiner einzelnen Komune steht in einem constitutionellen, überhaupt in einem wohlgeordneten Staate das Recht zu, dem Gesetze vorzugreifen.

Allein abgesehen davon, daß es keiner Komune zusteht, eine Institution, die durch die Constitution wohl zugesichert, und deren Grundlage im allerhöchsten Patente vom 15. v. M. in den allerweitesten Umrissen angedeutet, aber noch durch kein Gesetz in's Leben gerufen und geregelt ist, eigenmächtig einzuführen; abgesehen davon, daß die dermaligen Verhältnisse keineswegs die augenblickliche Activirung derselben dringend erheischen, provisorische Einrichtungen aber, äußerst dringende Fälle abgerechnet, durchaus nicht in der Idee einer constitutionellen Regierung liegen, wäre die Activirung der Nationalgarde in den Kreis- und anderen Städten im gegenwärtigen Augenblicke nicht nur höchst bedenklich, sondern selbst äußerst gefährlich.

Schutz der Personen und des Eigenthums, Erhaltung der Ruhe und Ordnung sind der Zweck der Nationalgarde. Diesen kann sie nur erreichen, wenn sie auf fester gesetzlicher Grundlage constituirt, ihre Aufstellung, ihr Verhältniß zu dem Volke und den k. k. Truppen, das Feld ihrer Wirksamkeit geregelt, kurz wenn sie in ihrem ganzen Umfange ein wohlorganisirtes Ganzes bildet.

Wollte die Regierung zugeben, daß sich in jedem einzelnen Orte die Nationalgarde eigenmächtig constituire, so würde sie statt Ruhe und Ordnung sicherzustellen, nur selbst Verwirrung und Unordnung herbeiführen, und das verderbliche Beispiel geben, daß Willkühr und Anmaßung stärker als das Gesetz sind, es wäre der erste Schritt zur Anarchie.

Würde ich ohne durch das Gesetz hiezu ermächtigt zu seyn, der factischen Einführung der Nationalgarde in den Städten müßig zusehen, würde ich es, da die Organisation noch durch kein Gesetz ausgesprochen, und keine Landesbehörde das Recht hat, selbst Gesetze zu geben, dem Ermessen jeder Stadt überlassen, ihre Nationalgarde zu constituiren, so würde ich der gleichen Anforderungen des Landvolkes nicht entgegen, treten können, denn ich könnte mich ihm gegenüber auf das Gesetz nicht berufen, das ich von den städtischen Komunen hätte übertreten lassen. Die Concession, die ich diesen gegen das Gesetz machte, zwänge mich sie auch jenem zu machen, da jeder Staatsbürger vor dem Gesetze gleiche Rechte hat. Ob bei der allgemeinen herrschenden Aufregung, bei der verschiedenartigen Stimmung im Volke eine allgemeine Bewaffnung gerathen sey, oder ob es nicht vielmehr heilige Pflicht der Regierung ist, durch die Untersagung derselben, das Land vor der Gefahr großen Unglück zu bewahren, überlasse ich dem Urtheile eines jeden Mannes von Einsicht, der es mit dem Wohle des Landes ehrlich meint.

Ehre und Pflicht gebiethen mir, nichts zu gestatten, was dem Gesetze zuwiderläuft, die Ruhe und Sicherheit in der Provinz gefährden könnte, und strenge an das Gesetz mich haltend, das allein im constitutionellen Staate herrschen darf, habe ich die eigenmächtige Einführung der Nationalgarde untersagt, und erneuere hiemit dieses Verbot.

Sämmtliche Kreisämter sind von mir beauftragt, mit der entsprechenden Strenge auf die genaue Beobachtung des Verbotthes zu dringen, und die Einsicht und der Sinn der Städtebewohner für Ordnung und Ruhe bürgt mir dafür, daß sie das baldige Erscheinen des zugesicherten Gesetzes mit Geduld abwarten, und jedem Versuche, sie zu einem ungeseglichen Schritte zu verleiten, mit jener Offenheit und Energie entgegentreten werden, die der constitutionelle Staat von jedem Bürger im Interesse der Gesamtheit fordert.

Lemberg am 11. April 1848.

Franz Graf Stadion,
Landes-Gouverneur.

Beilage 2)

Nr. 108.

Pöblicher k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstand!

Mit Bezug auf den hohen Auftrag vom 30. März 1848, Z. 56-v. p., wird gehorsamst angezeigt, daß die Gesinnungen der eingeseifchten Polen dahin zielen, um die österreichische Regierung von sich abzulehnen, und ein selbstständiges Königreich zu bilden. Dieß bewährt die unbezweifelte Verachtung gegen jeden kaiserlichen Beamten und Diener. Beseelt von der Rechnung ihrer in Frankreich, Schweiz, Posen und selbst in Galizien angeworbenen Legionen zur schändlichen Wegtreibung der Deutschen unter der Anführung ihrer Emigration; die Berathungen und Jubel über den Sturz unserer allergnädigsten Regierung herrscht im Freigebiethe fast allgemein, und da der Zeitpunkt des Ausbruchs nach der vom Respicienten überreichten Druckschrift schon nahe ist, so wäre es wünschenswerth, bei dem k. k. Kreisamte dahin zu wirken, daß ein Landsturm wie am schnellsten errichtet werden möchte, um für den Fall, als diese bösen Gesinnungen der Krakauer

und anderen polnisch Gesinnten zu einer wirklichen Aktion wirken sollten; die Einwohner Galliziens in keine Verlegenheit zu setzen.

Die erste Probe könnte das Niepolomicer Cameralwirthschaftsamt vorstellen — der Cameralverwalter erscheint als Chef des Landsturmes der seine Aufträge entweder vom Kreisamte oder von dem Militär-Commando zu erhalten hätte; alle übrigen Cameral- und andere Beamten als Abtheilungs-Commandanten mehrerer Dörfer, die ihnen der Wirthschafts-Amtvorsteher nach Umständen zuweisen möchte, so daß in dringenden Fällen in einigen Stunden der Landsturm mit Säben und Dreschflegeln bewaffnet zu Gebote steht, und nach Umständen mit der regulären Truppe gemeinschaftlich wirken, oder nach Bedürfniß verwendet werden kann.

Niepolomicer den 8. April 1848. Mnerke, Einnehmer.

bb-v.p. Nota.

Wird dem löblichen k. k. Kreisamte hier, zur gefälligen Amtshandlung abgetreten.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Bochnia den 13. April 1848.

Prachtl.

Wohlgeborener Herr!

Nr. 4413.

Unter dem Vorwande, den Kreishauptmann zu unterstützen in seinen Bemühungen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und unter wiederholten Beteuerungen stets nur die Organe der Behörde sein zu wollen, drängen sich einzelne Gutsbesitzer und andere Personen an die Kreishauptleute, bilden vermittelnde Comitès zwischen ihr und dem Volke, kontrolliren die Amtshandlungen des Kreisamtes, hemmen und erschweren ihren Wirkungskreis und massen sich eine Stellung an, die ganz unzulässig ist und deren Dauer die Autorität des Kreisamtes ganz vernichten würde. Ich mache das k. Kreisamt auf diese Intriguen mit dem Bemerken aufmerksam, daß sie eine solche Intervention nicht dulden dürfen, und mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Bildung eines solchen Comitès zu hindern und wenn es besteht, aufzulösen ohne auf die Scheingründe zu sehen die für dasselbe werden angeführt werden. Sie haben die Aufgabe, das Vertrauen der Grundherren zugleich mit jenem der Untertanen zu verdienen und daher mit aller Offenheit vorzugehen, und bei Belehrung der Untertanen über ihr Verhalten, über den Begriff der Constitution und dergleichen, die Gegenwart des Grundherrn nicht scheuen, sondern in sein Weisheit selbst zu wünschen; allein diese Beziehung darf in eine Kontrolle der Amtshandlungen des Kreisamtes nicht ausarten und nicht im Grunde nachgiebiger Schwäche sondern der nöthigen Offenheit des kreisämtlichen Vorganges geschehen. Eine Begleitung der Kreiscommissäre durch Gutsbesitzer auf Kommissionen überhaupt, jede Ingernz unberufener Leute in die Geschäfte des Kreisamtes muß absolut gehindert werden durch Gestattung von Mittelsmännern zwischen Amt und Partei.

Die Leute, die solches beginnen, rufen die Constitution an, als ob diese ihnen die Freiheit zur Erregung von Unordnung und Ungefehrlichkeit gäbe, und suchen selbst die Beamten mit hohlen Worten zu betäuben.

Ruhe und Ordnung, Gefehrlichkeit sind die Paladen jeder Verfassung, und nachdem die bisher bestehenden Geseze, mit Ausnahme der Censurgesetze, ausdrücklich als bestehend erklärt worden sind, so trage ich Ihnen im Namen des Gesezes und der verheißenen Constitution und mit Berufung auf Ihren Eid auf, die Ihnen von Sr. Majestät übertragene Gewalt ja zu bewahren und sie seiner Zeit in demselben Umfange in die Hände Sr. Majestät zurückzulegen, wie Ihnen diese Autorität anvertraut wurde, und ich mache Sie verantwortlich dafür, daß Sie weder durch Furcht noch durch was immer für Beweggründe sich verleiten lassen, was immer für eine Autorität neben der gefehrlichen des Kreisamtes aufkommen zu lassen. — Sie werden im Guten versuchen, die Ordnung zu erhalten und zu wahren, aber auch Strenge anwenden, wenn es nöthig sein sollte. Sie haben auch im konstitutionellen Wege alle Mittel hierzu, indem Sie die Uebertreter des Gesezes oder einer Anordnung, die strafmässig ist, inhaftiren und durch die kompetente Behörde strafen machen können und nöthigenfalls auch gegen vorläufige öffentliche Kundmachung, wie es in England von den Behörden

geschieht, gewisse schädliche Dinge, als: Zusammenkünfte, öffentliche Reden etc. verbieten und mit Ernst dann hindern; auch Auswärtige, nach vorher kundgemachter Anordnung, ausweisen können.

Ich verharre mit vollkommener Hochachtung
Euer Wohlgeborener

ergebener Diener
Franz Graf Stadion.

Lemberg den 4. April 1848.

Wohlgebörner Herr!

Nr. 4577.

Die polnisch demokratische Parthei entwickelt eine umfassende Thätigkeit, um den Zustand zur Erringung eines selbstständigen Polens als Demokratie vorzubereiten.

Das allgemeine Drängen, um die Errichtung der Nationalgarde sogleich zu erzielen, der Versuch in allen Kreisstädten Comitès zu errichten, um die Wirksamkeit der gefehrlichen Autoritäten zu lähmen, und endlich sich selbst als Autorität hinzustellen, die Verkündigung, daß die Frohnen den Untertanen erlassen werde, die von einzelnen Gutsbesitzern bereits wirklich erfolgte Schenkung, um die Untertanen für ihre Zwecke zu gewinnen, die absichtliche Verbreitung falscher Gerüchte auf dem Lande wie z. B. daß der Kaiser und die österreichische Regierung besiegt, die Polen gewonnen haben und sie nur wieder herrschen, deuten nur zu klar auf das Ziel hin, das diese Parthei zu erstreben sucht.

Die Errichtung der Nationalgarde wurde vor der Hand unzulässig erklärt, weil sie außer den Hauptstädten noch nirgends eingeführt ist, das Gesez zu ihrer Errichtung und Organisation noch nicht gegeben ist, und eine Bewaffnung gegen das Gesez in einem konstitutionellen Staate, wo nur das Gesez herrscht, nicht geduldet werden darf. Alle Herren Kreishauptleute haben in dieser Beziehung meine bestimmten Weisungen erhalten und jeder einzelne wird als ehrlicher und treuer Staatsdiener die entsprechende Energie entwickeln, um dem Geseze Achtung zu verschaffen, und meine Anordnungen gewissenhaft vollziehen.

Auf die Gesezwidrigkeit der Comitès habe ich ebenfalls bei verschiedenen Anlässen, insbesondere aber mit meinem Schreiben vom 4. d. M. 3. 4413 hingewiesen, und auch in dieser Beziehung erwarte ich, daß die H. H. Kreishauptleute die Wichtigkeit ihrer Aufgabe in diesen schwierigen Momenten begreifen, und ihre Autorität jeder unberufenen Annäherung gegenüber mit Kraft und Würde behaupten werden.

Hinsichtlich der Robotschenkung geben der Präsidial-Erlaß vom 29. v. M. 3. 4024 und das Subernial-Kreis Schreiben vom 5. d. M. 3. 29,500 Maß und Ziel, und endlich wird es der unablässigen belehrenden Einwirkung des Kreisamtes und der von ihm ausgesendeten Commissäre gelingen, den falschen Gerüchten zu steuern, und das Landvolk über die dermaligen politischen Zustände zu beruhigen, und es im Vertrauen zur Regierung zu bestärken.

Die Erreichung dieses letzteren Zweckes ist auch zunächst die Aufgabe der mobilen Kolonnen, deren zeitweise Aussendung ich den Herren Kreishauptleuten anempfohlen habe, und zu welchem Behufe ich an vier besonders wichtigen Punkten bedeutendere Streitkräfte habe zusammenziehen lassen.

Die militärische Aufstellung, insbesondere die Zusammenziehung größerer Truppenkörper, ist nun wie begreiflich der auf den Umsturz des Bestehenden hinarbeitenden Partei in hohem Grade zuwider, das Zusammenwirken der politischen Behörden mit den militärischen, die Aufmerksamkeit und Rührigkeit der Truppen durchkreuzt ihre Pläne und da sie einseht, daß es eitle Mühe wäre, die Truppen vom Wege der Pflicht abzubringen, dieselben für ihre Pläne zu gewinnen, geht ihr Bestreben dahin, ihnen den Dienst so schwer als möglich zu machen, sie abzumühen, sie durch wiederholte blinde Alarmirungen abzustumpfen, gleichgültig zu machen und so zu bewirken, daß wenn der Zustand ausbricht, die Truppen überrascht werden, sie die frühere Aufmerksamkeit und Energie schon verloren haben.

Von mehreren Seiten habe ich schon die Versicherung erhalten, daß Gutsherren und Edelleute die Kreisämter mit Klagen über den unter dem Landvolke herrschenden Geist fortan behelligen, daß bald

da, bald dort, bald gleichzeitig an mehreren Orten Unruhen unter dem Bauernvolke ausgebrochen seien oder doch nahe bevorstehen, offenbar um die Aufmerksamkeit des Kreisamtes und des Militärs in falscher Richtung zu erhalten, der Mannschaft den Dienst zu verleiden und bei fortwährenden blinden Alarmen allmählig den Glauben Wurzel fassen zu lassen, daß alles nur falscher Lärm sei selbst dann, wenn wirklich der Aufstand beginnen soll. Es ist daher von der höchsten Wichtigkeit, sich bei Ausfendung mobiler Kolonnen ja nicht von Nachrichten, welche von Leuten, bei denen solche Tendenzen vermutet werden können, leiten zu lassen, nicht dem Begehren eines jeden Gutseigenthümers oder Pächters oder Mandatars nachzugeben, sondern die Kolonnen nur dann und dahin abzuschicken, wann und wohin das Kreisamt oder der Leiter der Colonne nach den auf verläßlichem Wege eingeholten Erkundigungen nothwendig erachtet, ebenso muß ich ersuchen, gegen Personen, welche das Kreisamt mit Angaben behelligen, die sich als offenbar unwahr als rein erdichtet herausstellen, mit Strenge vorzugehen und derlei absichtliche Behelligungen der Behörde im polizeilichen Wege zu ahnden.

Ich verharre mit vollkommener Achtung
Euer Wohlgeboren

ergebener Diener
Franz Graf Stadion.

Lemberg, den 8. April 1848.

Erläuterung zur Beilage 2.

Diese Beilage liefert in den Briefen des Gouverneurs vom 4. April 1848 an die Kreis-Hauptleute den Beweis,

1. daß er die errichteten Kreis-Comités als staatsgefährliche erkläre, und daher verbiete, trotz dessen, daß sie ihm die Statuten zur Bestätigung überschießt und dadurch bewiesen worden war, daß zu den Beratungen die Gegenwart des Kreishauptmannes angefordert, und bei voller öffentlicher Verhandlung die darüber aufgenommenen Protokolle stets dem Kreishauptmann frei gestellt wurden, und trotz dessen daß dargestellt ist,

2. die Dringlichkeit der von diesem Kreis-Comité zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Fortsetzung der Bauern-Aufregung durch die Beamten, welche bezeichnet wurden,

3. trotz dessen, daß dargestellt ist, daß zur Vorbereitung aller Klassen von der Bevölkerung für ein konstitutionelles Leben, das gemeinsame Berathen unumgänglich nöthig sei, sowohl um die Bedürfnisse aller Stände, als auch die Personen kennen zu lernen, welche sie zu vertreten vermögen.

Beilage 3)

Nr. 321.

A. B.

Circulare an alle Dominien.

Ueber hohe Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs vom 29. v. M. 3. 4024, wird hiemit allen Herrn Dominikal-Representanten, Wirthschaftsbeamten und Gutspächtern erinnert, daß sie sich der schwersten Verantwortlichkeit aussetzen, wenn sie auf den von ihnen verwalteten oder gepachteten Gütern die Roboth-Aufhebung verkünden würden, ohne sich früher bei dem k. Kreisamte ausgewiesen zu haben, daß sie hiezu vom Gutseigenthümer die ausdrückliche Ermächtigung in legaler Form ausfertigt erhalten haben und daß dieser hiezu nach dem ersten Absätze des a. h. Patents vom 1. September 1798 vollkommen berechtigt ist.

Dieses letztere ist aber nur dann der Fall, wenn das Gut, von welchem die Roboth nachgesehen werden will, mit keinem Fideikomiß oder sonstigen Bande behaftet, und laut beigebrachten Landtafel-Extraktes schuldenfrei ist, weil sonst durch den Schenkungsakt Rechte dritter Person verletzt werden würden.

Sollten hie und da Leute, welche hiezu ein Recht oder eine rechtsgiltige Ermächtigung nicht besitzen, den Unterthanen Robothfreiheit verkünden: so sind solche Menschen in Folge weiterer hoher Anordnung des Herrn Landes-Gouverneurs festzunehmen und an das

Dominium abstellen zu lassen, welches dieselben an das Kreisamt zum weiteren gesetzlichen Verfahren einzuliefern haben wird.

Mzeszów am 2. April 1848.

Moriz Freiherr von Sala,
k. k. Subernialrath und Kreishauptmann.

Beilage 4)

Präsidential-Circular an alle Dominien.

praes. 30. März 1848.

Da es Leute geben soll, die neuerdings das Landvolk aufzuwiegeln suchen, und das Gerücht austreuen, wienach die Frohnen ganz geschenkt worden seien, so werden die Dominien unter gegenwärtigen Umständen auf das dringendste aufgefordert, diese Aufwiegler auszuforschen und zur Haft bringen zu lassen. Hierauf ist der Thatbestand sogleich zu erheben, und sammt dem Verhafteten anher einzuschicken. Die Gensd'armen wird unter Einem angewiesen, den Dominien diesfalls Hilfe und Beistand zu leisten.

Vom k. k. Kreisamte Błocow am 23. März 1848.

Andrzejowski.

Präsidential-Circular an alle Dominien.

praes. 31. März 1848.

Mit Bezug auf das Circular vom Gestrigen 3. 208 betreffend die Aufwiegler der Unterthanen, insbesondere durch Austreuung solcher Gerüchte wegen Schenkung der Roboth, fordere ich die Dominien und die Gemeindevorstände hiemit auf, daß sie alle diejenigen, welche falsche Gerüchte austreuen, dem Kreisamte anzeigen, und Leute, die in Gemeinden kommen, und dort solche falsche Gerüchte verkündigen, angehalten und an das k. Kreisamt abgestellt werden.

Błocow den 24. März 1848.

Andrzejowski.

Erläuterungen zu dem Circulare vom 2. April 1848, 3. 321, Mzeszower Kreisamts, vom 23. und 24. März 1848, 3. 208, Błocow Kreisamts.

Diese Circularien müssen im Zusammenhange mit den Ereignissen vom Jahre 1846 betrachtet werden, in welchem Circularien ähnlichen Inhaltes an die Dominien erlassen wurden, welche den Auftrag, „verdächtige Individuen festzunehmen, enthielten; und es ist bekannt, welchen blutigen Erfolg solche hatten, als selbe zur Kenntniß der Gemeinden mit beliebigen Commentaren gebracht wurden.

Die Besorgniß vor einer solchen Bauern-Polizei und Bauernjustiz ist dadurch gerechtfertigt, und mußte auch erwachsen. Das Circulare 3. 321, kann ganz bequem so ausgelegt werden, daß die Unterthanen selbst beurtheilen dürfen, ob der die Frohnbefreiung Verkündende hiezu eine rechtsgiltige Ermächtigung besitze! —

Dieses Circulare nimmt die Grundherrschaft von dem Festnehmen und Abstellen an die Behörden nicht aus, indem es an die Dominien, Kempter, gerichtet ist, in denen die Dominikal-Representanten „Amtmänner“ seit dem Jahre 1846 eine vom Grundherrschaft unabhängige Stellung haben, und die politische Gerichtsbarkeit ausüben.

Aus diesem Circulare fließt, daß Grundherrschaft, Pächter, Wirthschaftsbeamte vom Mandatar oder dem Landvolke festgenommen und an das Dominium oder das Kreisamt abgestellt werden können.

Verkündigt aber der Dominikal-Representant „Amtmann“ mit oder ohne Einverständnis mit dem Pächter oder Wirthschaftsbeamten aber ohne kreisamtliche Ermächtigung die Frohnbefreiung, so kann auch er von den Bauern, oder andern zufällig Anwesenden, als Gensdarmen, festgenommen werden.

Alles dieses enthält obiges Circulare und bezweckt dieses ohne Zweifel, denn Falls das Gegentheil bezweckt wäre, wäre es hinreichend gewesen, die Verhaftung nur auf verdächtige Fremdlinge, passlose Individuen einzuschränken, indem die Pächter, Wirthschaftsbeamte die Strafe auf Grund und Boden treffen kann, ohne summarisches Festnehmen und Abstelllassen.

Dieselbe Besorgniß erregen auch die Präsidential-Circular vom 23. und 24. März 1848 des Błocow Kreisamts, wo die Befugniß der Festnehmung auch auf die Gemeinde-Vorstände „Bauern“ ausgedehnt, und ihnen somit die Ausübung der Landespolizei übertragen ist.

Während nun die Gutsherrn durch die Adresse vom 18. März, und die spätere vom 6. April, die Errichtung eines Comités, welches unter andern diese Aufhebung der Frohnen im ganzen Lande verkünden sollte, bei Sr. Majestät einschritten, und eine Deputation bis heutigen Tages auf eine Antwort vergeblich harret, während eben dieser Deputation die Versicherung von dem Minister des Innern gegeben wird, daß keine entscheidende Antwort, ohne Zuziehung derselben erfolgen wird, erfließt das Kreis schreiben vom 22. April l. J., sub Nr. 6, hinter ihrem Rücken, in Folge deren die Aufhebung der Frohne von Seite der Regierung dem gesammten Lande, in der größten Eile verkündet werden soll, mit beiliegender dem Landvolke vorzutragenden Anrede, ut Nr. 7, welche diese Aufhebung als eine weitere Folge der ihnen im Jahre 1846, für das weltbekannte Benehmen, zugesicherten Wohlthaten von Seite der Regierung und nicht des Grundherrn verkünden läßt.

Beilage 5)

Nr. 29700.

Kreis schreiben des k. k. galizischen Landesguberniums,

Betreffend die Berechtigung der Grundherrschaften zur unentgeltlichen Erlassung der Frohnschuldigkeit.

Um den rege gewordenen Zweifeln zu begegnen, ob, und in wie ferne die Grundherrn das Recht haben, ihren Unterthanen die Frohne unentgeltlich zu erlassen, und welche Förmlichkeiten zur Rechtsgiltigkeit einer solchen Schenkung erforderlich seien, und in der Erwägung, daß jedem Eigenthümer zwar das Recht zusteht, über sein Eigenthum, daher auch, wenn ihm eine Robotleistung rechtmäßig gebührt, über dieselbe zu verfügen, daß es aber keinem Staatsbürger gestattet ist, durch seine Handlungen die Rechte dritter Personen zu verletzen (§. 364 a. b. G. B.), ferner mit Hinblick auf die Verpflichtung der Regierung, diesem Grundsätze durch genauen Vollzug des Gesetzes Geltung zu verschaffen, und insbesondere die Hypothekar-Gläubiger gegen jede gesetzwidrige Schmälerung der Hypothek zu bewahren, wird in Gemäßheit des auf diesen Rechtsgrundsätzen beruhenden allerhöchsten Patentes vom 1. September 1798 Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Jeder Gutbesitzer, welcher die Absicht hat, die Frohne seinen Unterthanen unentgeltlich zu erlassen, muß vor Allem bei dem zuständigen Kreisamte:

- durch rechtskräftige Behelfe darthun, daß er der unbeschränkte Eigenthümer des Gutes ist, und das Recht besitzt, mit seinem Vermögen frei zu verfügen,
- durch einen Auszug der galizischen Landtafel den Beweis liefern, daß das Gut schuldenfrei ist.

2. Hat der Grundherr auf diese Art seine Berechtigung zur Schenkung dargethan, so ist weiter erforderlich:

- daß der Grundherr eine rechtskräftige Urkunde darüber ausfertigt, und darin klar und bestimmt ausspreche, daß die Schenkung der Frohne unbedingt gemacht werde, daß mithin durch sie die Rechte, die den Unterthanen gegen ihre Herrschaft zustehen, durchaus keine Aenderung oder Schmälerung zu erleiden haben, und daß er die Einwilligung zur Einverleibung der Urkunde in die Landtafel erteile;
- daß diese Urkunde vom Kreisamte bestätigt werde, und
- daß die Eintragung der in solcher Art ausgefertigten und bestätigten Urkunde in die Landtafel und in die für das Steuerkataster bestehenden Akten erfolge.

3. Kann der Gutsherr, welcher die Frohne schenken will, mit dem Gute nicht frei verfügen, so ist zur Giltigkeit der Schenkung erforderlich, daß diejenigen Personen und Behörden ihre Zustimmung geben, die hiezu berechtigt sind. Ohne diese vorläufige Zustimmung darf das Kreisamt die Schenkungs-Urkunde nicht bestätigen.

4. Ist das Gut mit Schulden belastet, so hat das Kreisamt und das Landrecht nach Vorschrift der §§. 5 und 6 des allerhöchsten Patentes vom 1. September 1798 in Absicht auf die Vernehmung der Gläubiger und die Entscheidung über ihre Einwendungen das Amt zu handeln.

5. Erklärt der Grundherr die Robot nur unter gewissen Be-

dingungen und Vorbehalten, wodurch die bisherigen Rechte der Unterthanen geändert oder geschmälert, oder ihnen neue Verpflichtungen auferlegt werden sollen, nachlassen zu wollen, so ist diese seine Handlung keine Schenkung, und kann nur durch einen zweifeltig verbindlichen Vertrag zu einer Rechtswirkung gelangen, zu dessen Rechtsgiltigkeit die freiwillige Zustimmung der Unterthanen, und die genaue Beobachtung der Bestimmungen des Patentes vom 1. September 1798 insbesondere aber die Bestätigung des Kreisamtes erforderlich ist.

Lemberg den 5. April 1848.

Franz Graf von Stadion,
Landes-Gouverneur.

Philipp Freiherr von Krauß,
Zweiter Subernial-Präsident.

Andreas Ettmayer Ritter v. Adelsburg,
Hofrath.

Friedrich Swieczny,
Subernialrath.

Erläuterungen zum Subernial-Kreis schreiben vom 5. April 1848, Z. 29700.

Durch dieses Kreis schreiben, welches ausjagt, daß es keinem Staatsbürger gestattet ist, durch seine Handlungen die Rechte dritter Personen zu verletzen, §. 364 a. b. G. B. wird den rechtmäßigen Eigenthümern der noch übriggebliebenen Frohnen unmöglich gemacht, dieselben ihren Grundholden nachzulassen, ohne vorläufig einen ordentlichen Rechtszug durchgeführt zu haben; da nach dem Inhalte des erwähnten Kreis schreibens erst nachgewiesen werden soll, daß das Gut lastenfrei ist, was in Galizien kaum aufzufinden wäre, oder daß die darauf Bezug habenden Gläubiger keine Einwendung dagegen erhoben haben — wozu beim bekannten Gerichtsverfahren Jahre nöthig wären.

Was also laut Kreis schreiben vom 25. November 1846, Zahl 71881, ohne die Rechte eines Dritten zu berücksichtigen, vom rechtmäßigen Eigenthum der Gutsherrn, dem Bauer für die verübten Gräueltaten als Belohnung dargeboten wurde, — das darf heute in Folge des Kreis schreibens vom 5. April 1848, Zahl 20,700, wo es die Grundherrn als ein Mittel der Selbstrettung zu ergreifen beabsichtigt haben, nicht geschehen, da laut Kreis schreiben ddo. 2. April 1848, Z. 321 ut 3/. — 28. März 1848 und 24. März 1848 ut 4/. der Gutsherr, welcher die Befreiung von Frohnleistungen seinen Grundholden verkündigt, sich der Gefahr aussetzt, von seinem Amtmann verhaftet zu werden.

Nr. 71881.

Kreis schreiben des k. k. galizischen Landesguberniums.

Begen Regulirung der Robot und anderen unterthänigen Leistungen.

Schon mit dem allerhöchsten Patente vom 16. Juni 1786 wurde die Nothwendigkeit erkannt, die unterthänigen Schuldsigkeiten nach den Bestimmungen auszumessen, und die Bornahme dieser Ausmessung sich vorbehalten.

Seine Majestät haben nunmehr mit allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. unter Anwendung dieses in dem Patente vom 16. Juni 1786 ausgesprochenen Vorbehaltes, und in schlüsslicher Vollziehung der mit dem allerhöchsten Patente vom 13. April d. J. allergnädigst zugesicherten Anordnungen die unverweilte Regulirung der Robot anzuordnen, und hiebei nachstehende Grundsätze festzusetzen geruhet:

1. Die Hälfte des Ertrages der gesammten unterthänigen Besitzungen, so wie er durch den provisorischen Kataster ermittelt ist, hat nach Abschlag des Culturanswandes als Maßstab der an die Grundherrschaften zu entrichtenden Leistungen zu gelten, daher der nach Abzug des katastralmäßigen Wertes der Kleingaben, welche unverändert zu bleiben haben, noch übrige Rest jener Hälfte als Robot zu veranschlagen, und so auf den Rusticalgrundbesitz nach dem gegenwärtigen Steuer-

gulden zu vertheilen, und nach Classen den einzelnen Grundbesitzern vorzuschreiben seyn wird u. s. w.

Lemberg am 25. November 1846.

Franz Freyherr Krieg von Hochfelden,
Subernial-Präsident.
Leopold Graf Lajanzky,
Subernial-Vice-Präsident.
Thaddäus Lederer,
Subernialrath.

Erläuterungen zum Subernial-Kreis Schreiben vom 25. November 1846, Zahl 71881.

Im Ansinne des §. 1 dieses Kreis Schreibens, fiel ein so beträchtlicher Theil der durch die Grundholden ihren Grundherrn bisher geleisteten Frohnen ab, daß manchen derselben nur $\frac{1}{2}$ ja sogar $\frac{1}{10}$ davon übriggeblieben war. — Obwohl Se. Majestät in Anbetracht des gut erworbenen Rechts für den erwähnten Fall eine theilweise Entschädigung den Gutsherrn in Aussicht stellten (Allerhöchste Patent vom 13. April 1846), glaubte sich das galizische Landesgubernium dennoch ermächtigt, diesen Verlust an Frohneleistungen ohne alle Entschädigung ja ohne Nachlaß der Urbarial-Steuer anzuordnen, wie obiges Kreis Schreiben erweist — dieß war also eine Expropriation der Gutsherrn, ohne jegliche Entschädigung, was dem §. 365 des allg. b. G. B. zuwiderläuft, wobei auch die Rechte eines Dritten unberücksichtigt blieben.

Beilage 6)

G. Z. 34563.

Kreis Schreiben des k. k. galizischen Landes-Guberniums.

Ueber die Aufhebung der Frohnen und sonstigen unterthänigen Leistungen.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 17. d. M. Z. 367 M. Z. werden vom 15. Mai 1848 angefangen, in den Königreichen Galizien und Lodomerien alle Roboten und unterthänigen Leistungen gegen eine künftige zu ermittelnde Entschädigung auf Kosten des Staates aufgelassen.

Die bestehenden Dienstbarkeiten haben unberührt zu bleiben, und die dafür zu leistende Entschädigung ist einer künftigen Verhandlung vorbehalten.

Lemberg, am 22. April 1848.

Franz Graf von Stadion,
Landes-Gouverneur.

Agenor Graf von Goluchowski,
Subernial-Vice-Präsident.

Andr. Ettmayer R. v. Adelsburg,
Hofrath.

Felix Kwiatkiewicz,
Subernialrath.

Beilage 7)

Uebersetzung aus dem Polnischen.

Anrede an die Untertanen, bei der Bekanntmachung des Kreis Schreibens über die Aufhebung der Frohnen und sonstigen unterthänigen Leistungen.

Durch die euch eben angekündigte Aufhebung der Frohne und der andern unterthänigen Schuldigkeiten, hat Se. Majestät das euch bei Gelegenheit der Aufhebung der weiten Fuhren und der Sommeraushilfstage am 13. April 1846 mit den Worten: „Ich hoffe, daß die Untertanen mit Ruhe und Vertrauen diejenigen Verfügungen, die uns unsere väterliche Sorgfalt für das allgemeine Wohl anrathen wird, erwarten werden“ — gegebene Versprechen erfüllt.

Für dieses Geschenk, das ihr einzig und allein der Großmuth des Monarchen zu danken habt, da die Grundherrn für den Abgang der Frohne und der andern unterthänigen Schuldigkeiten auf Kosten der Regierung werden vergütet werden — habt ihr eurem allerburchlauchtigsten Monarchen anzugeloben, daß ihr ihm stets unverbrüchliche Treue bewahren werdet, und daß keine verführerische Versprechung eure Anhänglichkeit an ihn zu schwächen im Stande sein wird. Ihr habt weiter das Versprechen abzugeben, daß ihr den Befehlen der Regierung, und namentlich den Aufträgen der Kreisämter stets gehorchen werdet, da diese Behörden einzig und allein euer und das allgemeine Wohl zum Ziele haben, und die Wächter eurer Rechte, eurer Grundherrn und aller Einwohner dieses Landes sind; — nicht minder wird euch anempfohlen, euren Grundherrn und Obrigkeiten zu gehorchen, eure Grundherrn und deren Stellvertretern Ehrerbietung zu bezeugen, ihre Person und ihr Eigenthum zu achten.

Zulezt wird auch anempfohlen, euch ruhig zu verhalten, keine Drohungen auszustreuen, fremdes Eigenthum nicht anzutasten und die Sicherheit der Person nicht zu gefährden — vielmehr in Gemeinschaft mit den Grundherrn zu wachen, daß Niemand derlei unwürdige Handlungen sich zu Schulden kommen lasse.

Jeden, der sich in dieser Hinsicht vergehen oder Andere zu Unthaten verleiten würde, habt ihr der Ortsobrigkeit oder auch dem Kreisamte anzuzeigen, wenn er aber zu eurer Gemeinde nicht gehörte, der Ortsobrigkeit auszuliefern; hütet euch jedoch bei strenger Strafe, an derlei Personen Rache zu üben, oder dieselben am Körper zu beschädigen.

Bemerkungen zur Anrede an die Untertanen.

In dieser Anrede wird die Aufhebung der Roboth als Geschenk des Kaisers geschildert, weil dem Grundherrn für den Abgang der Roboth eine Vergütung aus dem Staatschatz versprochen wird. Abgesehen hievon, daß die Vergütung nicht vom Kaiser, sondern aus dem Staatschatz, zu welchem eben so gut der Bauer als die Grundherrn beisteuern, erfolgen soll — kann das gänzliche Stillschweigen von dem so oft kundgegebenen, endlich am 18. März und 6. April l. J. bekräftigten Willen der Grundherrn in Betreff der Robothaufhebung nicht anders erklärt werden, als daß man den Bauer noch ferner in dem durch die Beamten genährten Wahne, daß die Grundherrn gegen die Aufhebung der Roboth seien, belassen will. — Man will nicht daß der Bauer erfahre, sein Grundherr habe die Aufhebung der Roboth gewünscht, habe sie sogar ohne allen Entgelt gewünscht, weil man nicht will, daß eine Ausöhnung zwischen dem Bauer und dem Grundherrn erfolge. —

Hierzu kommt daß der Bauer auf die am 13. April 1846 zur Befolgung für die in jenem Jahre bewährte „Treue“ nachgelassenen weiten Fuhren und Sommeraushilfstage erinnert wird; die gegenwärtige Aufhebung der Roboth wird mit dem Jahre 1846 in Verbindung gesetzt, dem Bauer als Belohnung für die im J. 1846 bewährte „Treue“ dargestellt; der Bauer versteht aber unter jener Treue nichts anders, als die an dem Adel verübten Mord und Raubthaten.

Endlich erscheint diese Anrede für alle Kreise Galziens bestimmt — sie soll also auch an jene Bauern gehalten werden, die bis nun zu ruhig und harmlos sich verhalten haben. Solchen Leuten aber anempfohlen, die Person und das Eigenthum ihrer Herrn zu schonen, sich durch keine falschen Vorspiegelungen zur Untreue gegen den Kaiser verleiten lassen, Personen die man etwa den Behörden abstellt nicht zu quälen und sie nicht am Körper zu beschädigen — heißt in ihnen den Verdacht erregen, daß sie die Grundherrn zur Untreue gegen den Kaiser verleiten wollen, heißt in ihrem Busen die Lust nach fremdem Eigenthum wecken, heißt sie mit einem Worte zu Mord und Raub provoziren. —

Stellt man alles dieses mit dem Umstande zusammen, daß in der polnischen Uebersetzung des Kreis Schreibens, wodurch die Aufhebung der Roboth kundgemacht wird, in dem Absätze wo von der Vergütung die Rede ist, das Wort „Staat“ durch „Regierung“ worunter der galizische Bauer das Kreisamt und Gubernium versteht, übersetzt — und auch in der Anrede gesagt wird, daß den Grundherrn der Abgang der

Roboth von der „Regierung“ vergütet werden wird — so kann die schlechte Absicht, dieser dem Anscheine nach so gut gemeinten Anrede, nicht in Abrede gestellt werden. —

Beilage 8)

Je größer der Kummer ist, der uns wegen der Ereignisse von Krakau erfüllt, desto freudiger ist uns der Beweis von Mitgefühl, welches uns durch die hiesige Universität gegeben wurde. Wenn wir es uns bisher zur strengen Pflicht gemacht haben, dieß Mitgefühl, diese Sympathie für unser unglückliches Polen weder bei der Universität noch bei einer andern Körperschaft anzurufen, noch andere Mittheilung, als die Presse uns bietet, zu machen, über die unwürdige Behandlung der polnischen Frage von unserem Ministerium, über das machiavellistische Verfahren der Regierung in Galizien, so kann dieß nur unsere Discretion bekunden. Wir kennen die Sympathie unserer deutschen Brüder wohl aber wir wollten niemals durch einen Feuerbrand diese Sympathie zu einer Flamme anfachen, welche der jungen Freiheit, unserem gemeinschaftlichen Interesse, ohne Unterschied der Nationalität hätte schaden, und Ihnen hätte Verlegenheit bereiten können. Doch jetzt, verehrte Herren! da Ihre Hochherzigkeit sie in unsere Mitte führte, und uns aufforderte, die Verhältnisse von Krakau und von Galizien Ihnen mitzutheilen, um dann in Gemeinschaft der übrigen Körperschaften von Wien, eine direkte Verwendung für unsere unterdrückte Sache zu veranlassen, jetzt erfassen wir mit Dank und Vertrauen die uns zur Hilfe gereichte brüderliche Rechte. — Was am 26. in Krakau geschah, haben wir längst mit bangendem Herzen vorausgesehen, und wir fürchten deshalb täglich ähnliche Ereignisse in Lemberg und an andern Orten Galiziens. So dringend und allgemein im Lande es als eine Lebensfrage unserer nationalen Freiheit und deren Entwicklung betrachtet wird, daß die Ruhe und Ordnung erhalten und Alles vermieden wird, was die Störung derselben herbeiführte, so ist bei dem Vorgange der Regierung und bei der Art, wie sie mit dem alten bürokratischen Despotismus alle nationale und konstitutionelle Regierung unterdrückt, ja am Ende mit Gewalt den Ausbruch eines Aufstandes herbeiführt, ist es beinahe unmöglich, daß nicht ebenso, wie in Krakau auch an anderen Orten Blut vergossen werde. — Die Verhältnisse in Krakau und Galizien sind ganz gleich in ihrem Streben nach nationaler Entwicklung, ganz gleich in dem von der Regierung entgegengesetzten Widerstande, und nur allenfalls der Unterschied, daß die Regierung in Krakau Halbes verspricht, und dennoch nichts zuhält, und zur Ungebuld anreizt, in Galizien dagegen theils offen und mit Gewalt aller Entwicklung entgegentritt, theils durch heimliche, schändliche Umtriebe, die längst von der Regierung gesätet und genährte Zwietracht zwischen Bauer und Grundherrschaft, so weit wieder andläßt, daß der geringste Anstoß, ja ein Zufall hinreicht, um die Flamme des Bürgerkrieges und der blutigsten Gräuelszenen ausbrechen zu machen. — Dann wird die Regierung mit Waffengewalt gegen die angeblichen Empörer sich wenden, ihre verzweifelte Segenwehr als Beweis von Empörung, Aufruhr und Grausamkeit darstellen, und endlich wieder als großmüthiger Pacificator auftreten, wie 1846, zwischen dem angeblich erzürnten Bauer und dem aufrührerischen Adel. — Da somit die Verhältnisse gleich sind bei Krakau und Galizien und voraussichtlich das Resultat gleich sein wird, wenn nicht Mittel sich finden, welche die Regierung zu anderen Maßregeln bewegen, so sind auch die gegenwärtigen Ereignisse von Krakau nicht sowohl als eine allein stehende Begebenheit zu betrachten, sondern als ein kleines Probestück, wohin es in ganz Galizien kommen muß, wohin die Regierung zu führen beabsichtigt, um dann mit allem Terrorismus der Gewalt einzuschreiten, und wo möglich auf immer, oder doch auf lange die Möglichkeit einer freien Regung zu erdrücken. — Indem wir hier den Zhatbestand über die Begebenheiten in Krakau vom 25. und 26. April l. J. mittheilen, übergeben wir diesen Akt mit der Ueberzeugung, daß von Seite des hochlöblichen Central-Comité der National-Garde Schritte eingeleitet werden, welche den Widerruf der unwürdigen Capitulation — wenn eine Ordonanz so genannt werden kann — bezwecken. Unmög-

lich ist, daß hier in Wien solche Capitulation die Ratifikation erhalte, und wir sehen mit Vertrauen der Verwendung des Central-Comité entgegen, in Verbindung der übrigen Körperschaften in Wien, so daß das Ministerium endlich den unglücklichen Weg erkenne, welchen es in der polnischen Sache einschlägt.

Während wir somit die Ereignisse von Krakau zwar im innigen Zusammenhange mit Galizien, aber als Faktum hier einzeln hinstellten, schließen wir ein Bild der gleichen Lage von Galizien hier gleichzeitig bei.

Wien, am 1. Mai 1848.

Im Namen der polnischen Deputation
Georg Lubomirski,

Florian Ziemiakowski,
Sekretär der poln. Deputation.

Zhatbestand über die Vorfälle in Krakau, am 25. und 26. April 1848.

Am 25. April langten vier Emigranten im Bahnhofe von Krakau an, welche die Nachricht mitbrachten, daß nur sie eingelassen wurden, weil sie mit englischen Pässen versehen waren, daß hingegen 66 andere Emigranten im Dorfe Szcakowo angehalten und zurückgewiesen wurden, da sie französische Pässe besaßen.

Das auf dem Bahnhofe versammelte Volk, welches die Ankunft der Emigranten erwartete, begleitete die 4 Angekommenen zum National-Comité, und forderten die Verwendung desselben bei Baron Krieg für den Einlaß der 66 Emigranten.

Eine Deputation des Comité begab sich nun, um zu verhindern, daß das Volk sie begleite, auf einem Umwege zur Wohnung des Präsidenten vom Comité und schickte dessen Bedienten nach Erkundigung, ob Baron Krieg zu Hause sei. — Der Bediente kehrte mit der Nachricht zurück, daß der Kreishauptmann anwesend sei, aber auch eine große Volksmasse vor seinem Hause sich versammelt habe.

Die Deputation begab sich nun sogleich in die Wohnung des Kreishauptmanns, und vermochte das Volk unten zu warten. — Unter den Mitgliedern der Deputation waren Graf Adam Potocki, Krzyżanowski, Kurkowski, Moszynski, Chef der Nationalgarde, der Rabbiner Meissels und Andere.

Die Deputation bat im Namen des Volkes um den Einlaß der angekommenen Emigranten.

Durch zwei Stunden dauerten die Unterhandlungen, bis endlich das aufgeregte Volk, keinen Erfolg sehend, mit einem Male die Treppe hinauf stürmte zu der Wohnung von Baron Krieg. — Die Deputirten eilten, die Thüre zu versperren, und verwehrten dem Volke den Einlaß in das Zimmer des Kreishauptmannes.

Endlich hatte Baron Krieg die Bewilligung niedergeschrieben für die Aufnahme der zurückgewiesenen 66 Emigranten, und aller Uebrigen, die noch kommen würden. Vergeblich suchte die Deputation jetzt durch sogleiche Mittheilung dieser Bewilligung das Volk zu beruhigen. — Dieses auf's Höchste gereizt, verlangte die augenblickliche Bewaffnung der National-Garde. — Neue Unterhandlungen mit Baron Krieg bewirkten die Bewilligung, daß, da keine Waffen vorhanden seien, der Ankauf und die freie Einfuhr aus Preußen gestattet wurde.

Nun drängten sich die Deputations-Mitglieder mit dieser Bewilligung in's Volk auf den Borsaal, mit Zurücklassung von drei Deputirten bei Baron Krieg, des Kurkowski, Moszynski und Bobzieli. — Umsonst war alle Ueberredung, das Volk wüthete und tobte, und verlangte augenblickliche Bewaffnung.

Es muß hierbei erwähnt werden, daß seit mehr als 8 Tagen das Gerücht die Gemüther Aller beunruhigte, daß Krakau von den Russen angegriffen werden, darauf nur ein Schein-Gefecht statt finden sollte, damit Stadt und Emigration den Russen überlassen werde. Dazu kam, daß die Frauen der Beamten und Officiere nach Podgorze flüchteten, daß des Nachts neue Batterien und Bescanzungen auf dem Kastele gebaut wurden, endlich daß einige Tage vor die

fen Begebenheiten Bomben und Granaten von Galizien auf das Kastell gebracht worden waren, und durch Alles dieß das Volk aufs Höchste beunruhigt, deshalb so stürmisch die sogleiche Bewaffnung der Nationalgarde verlangte. — Außerdem aber wurde durch Agitation von russischen Emigranten die Wuth des Volkes stimulirt. Graf Adam Potocki erkannte persönlich so einen Menschen, und mit den Worten: „Im Namen der Nationalgarde aretirez Sie; Sie sind ein Spion!“ griff er nach ihm, doch in der Menge verschwand der Bezeichnete. —

Bergeblich war endlich der Widerstand der im Zimmer gebliebenen Herrn gegen die anstürmende Menge. — Das Volk stürzte hinein, und in einer Ecke wurde Baron Krieg von den zurückgebliebenen Deputirten vertheidigt, zu denen sich auch noch mehrere Emigranten angeschlossen. — Die heftigsten Drohungen wurden ausgestoßen, und sogar eine Pistole gegen den Kreishauptmann gerichtet, welche aber sogleich Kurkowskii entriß und durchs Fenster warf. —

Da gab der Ruf: „Baron Krieg fährt zum Kastell um Waffen zu vertheilen,“ — eine glückliche Wendung — doch konnte alle Anstrengung seiner Vertheidiger nicht verhindern, daß er mehr getragen als geführt wurde. —

Auf der Stiege rettete der Vorschlag, ins Comité ihn zu führen, ihn aus den Händen des Volkes. Dies geschah, Baron Krieg wurde ins Comité geführt.

Es war Abends neun Uhr, und in derselben Zeit versammelte der Kommandirende die Truppen auf dem Plage. — Baron Krieg machte dem General Castiglioni die Mittheilung seiner Bewilligungen, und ersuchte die Forderungen des Volkes zu erfüllen, daß die Truppen zurückgezogen würden. — General Castiglioni schickte seinen Adjutanten mit der Antwort, daß, so lange Baron Krieg nicht zurückkehre, er die Truppen nicht zurückziehe. Als Baron Krieg dabei erklärte, ein Gefangener zu sein, erhoben sich entrüstet alle Mitglieder des Comité, und machten den Kreishauptmann aufmerksam, daß ihm die Thüren nicht verschlossen gewesen seien, und daß er seinen Aufenthalt im Comité wohl als einen Schutz, aber nicht als Gefangenschaft betrachten könne. — General Molke erschien desgleichen im Comité, wollte es aber auch nicht übernehmen, den Kreishauptmann durch das Volk zurückzuführen. — Da wurde beschlossen, da das Volk schon angefangen hatte sich zu zerstreuen, durch die unbewaffnete Nationalgarde ein Spalier bilden zu lassen, und so wurde Baron Krieg von dem ganzen Comité durch das Volk zum General Castiglioni begleitet. —

Die Nahestehenden hörten das kurze Gespräch, in welchem General Castiglioni den Ankommenden fragte, ob er zu den Bewilligungen gezwungen worden sei? worauf Baron Krieg antwortete: „wenn auch gezwungen, so werde ich mein Wort halten.“ Hierauf erwiderte der General: „ich aber werde es nicht halten! — Die Truppen zogen sich nun zurück, und die Volksmassen gingen auseinander —

Die ganze Nacht war vollkommen ruhig. — Ebenso der Vormittag des folgenden Tages am 26. April, so daß bis 3 Uhr Nachmittags jeder seinen gewöhnlichen Geschäften nachging, und alle Kaufladen wie gewöhnlich offen standen. —

Am 26. früh 10 Uhr hatte sich das National-Comité versammelt und einen Aufruf an das Volk gerichtet, mit Vorwürfen über dessen Betragen am vorigen Tage und mit der Aufforderung ein anderes Comité sich zu wählen, wenn sie nicht pünktlich Folge leisten wollten. Außerdem wurde vom Comité eine Deputation an den General Castiglioni geschickt, welche nicht nur die Handlungen des Volkes vom vorigen Tage mißbilligten, sondern als unwürdig erklärten. —

Den Anfang der traurigen Begebenheiten dieses Tages beschreibt der Bruder des Bürgers und Schmiedmeisters Miller, wohnhaft in der Vorstadt Stradom von Krakau, in folgender Art:

„Gegen 3 Uhr Nachmittags kam der Polizei-Kommissär Dera und ein Offizier mit einer halben Compagnie Soldaten bei der Werkstätte an. — Der Kommissär und Offizier traten ein, und forderten die Auslieferung der angefertigten Piken. Ich verweigerte dies,

„da die Piken mit erhaltener Erlaubniß für die Nationalgarde gemacht waren. — Auf den entsponnenen Wortwechsel kamen die Gesellen und das Volk von der Straße hierzu.“ —

Auf diesen Streit liefen nun Juden, Kinder und Weiber herbei, und eines derselben versuchte einem Soldaten eine Pike zu entreißen, worauf ein anderer Soldat auf die Frau schöß. — Diese, als sie sich nicht getroffen sah, warf mit Steinen nach dem Soldaten, der nun mit dem Bajonette auf sie losging, aber umkehrte, als sie ihm die Brust zum Stiche entgegen hielt. — Nun feuerte die ganze Truppe.

Drei Kanonenschüsse als Alarm-Signale fielen vom Kastell, — und das Volk zerstreute sich durch alle Straßen mit dem Rufe, daß man es morde, und rief zur Segenwehr. — Die weggenommenen Piken wurden indeß vom Offiziere auf das Kastell geführt.

Von allen Seiten formirten sich die Truppen, und stellten sich an verschiedenen Punkten auf; eine Abtheilung gegenüber der Annagasse, eine andere der Florianigasse entgegen. — Die erstere befehligte Graf Neuperg. Zu ihm begab sich Graf Adam Potocki, der zum Kommandanten der Nationalgarde gewählt war, und fragte ihn, was diese schlagfertige Stellung bedeute, und ob er das wehrlose Volk angreifen wolle? — Zur Antwort berief er sich auf den General Castiglioni. — Graf Potocki schickte Patrouillen von der bei seinem Hause aufgestellten Nationalgarde nach allen Seiten, um die Errichtung von Barrikaden zu verhindern, und das Volk zu besänftigen, das von allen Seiten zusammenströmte. — So wurde von der Nationalgarde die Wache vom Hause des Baron Krieg abgelöst, und zu ihrer Haupt-Truppe entsendet. An mehreren Orten wurden die begonnenen Barrikaden wieder eingerissen, und einzelnen Excessen vorgebeugt, obgleich nur Wenige der Gardes mit Säbeln bewaffnet waren, und die meisten mit hölzernen Lanzen ohne Eisenspitzen. — Abermals begab sich Graf Potocki zu Graf Neuperg und beschwor ihn, kein Blut zu vergießen, da er die Ruhe wieder herstellen werde, — und als Graf Neuperg sich abermals auf General Castiglioni berief, eilte Graf Potocki selbst ihn aufzusuchen. — Doch nicht weit war er gegangen, so hörte er die erste Décharge, welcher bald eine zweite gegen die Florianigasse folgte. — Da eilte er im Kummer des dennoch nicht verhüteten Unglückes zurück, und half selbst die ersten Opfer, die wehrlos und ohne einen Angriff zu machen, gefallen waren, mit andern Gardes wegtragen. — Es erfolgte eine neue Décharge, und neue Opfer fielen. Ebenso wurde das Feuer gegen die Florianigasse gerichtet und der Emigrant Sulewicz, und der Akademiker Pazelski fielen als erste Opfer. Hinter der errichteten Barrikade hatte das Volk sich gesammelt und mit zwei Gewehren wurde nun zurückgeschossen.

Jetzt brach gleichzeitig das Volk mit Stangen und Wagen-Deichseln bewaffnet hervor und der Kampf begann. — Die Truppen zogen sich eilig zurück bis zur Grodzkaer Straße, machten hier Halt, und eine neue Décharge, und setzten dann eilig allgemein und gleichzeitig den Rückzug fort, wobei aus den Fenstern auf die Truppen geschossen und Möbeln aller Art herabgestürzt wurden. Auf der Wislnaer-Straße waren Kanonen aufgeföhren, die zuerst mit Kugeln, dann mit Kartätschen feuerten. — Die Truppen zogen sich zurück bis an den Fuß des Kastells, und nun begann das Bombardement der Stadt; Bomben, Granaten Brandraketen wurden geworfen, — und viele Häuser beschädigt und in Brand gesteckt; unter diesen das Haus vom Kaufmann Louis, vom Notar Jakubowski, das Dampfbad etc. — Die Nationalgardes eilten überall Rettung zu bringen. — In den Vorstädten plünderten die Truppen und begingen Gräuelpfeil aller Art.

Um 7 Uhr begab sich eine Deputation in der Person des Fürsten Jablonowski und Adam Potocki und Oberst Wisocki aus der Emigration, während des fortwährenden Artilleriefeuers auf das Schloß, um die Einstellung des Bombardements zu erlangen.

Ein zweistündiger Waffenstillstand wurde bewilligt, und das Resultat, nämlich die Capitulation und deren Bedingungen sind schon durch den Druck öffentlich bekannt gegeben. Dieses Resultat, fälschlich eine Capitulation genannt, kann nur als ein Befehl betrachtet werden, der durch die Drohung ertheilt wurde, die ganze Stadt zusammen zu schießen. — Die Parlamentärs wollten auf solche Bedingungen nicht

eingehen, und unterschrieben solche nur mit dem Vorbehalte der Annahme ihrer Capitulation.

Noch verdient erwähnt zu werden, daß nach Abschluß der Capitulation der General Moltke, welcher das Kommando übernommen hatte, von Grafen Adam Potocki eine Sau-Garde verlangte bis zur Grenze, für eine abzusendende Depesche an den dortigen Kommandanten der Russen. — Graf Potocki wies mit Unwillen seine Vermittlung zu einer Verbindung mit den Russen zurück, worauf Graf Moltke ihm die Depesche mit den Worten überreichte:

„Oeffnen Sie, und überzeugen Sie sich, daß es sich um nichts Gefährliches handelt.“

Der Inhalt der Depesche gab Nachricht:

Daß wenn von den Russen die Schüsse gehört würden, sie deshalb nicht die Grenze zu überschreiten hätten, weil die österreichische Macht die Stadt vollkommen in Gewalt hielte.

Ein klarer Beweis, wie gegründet die Furcht der Bewohner Krakaus war vor dem Einmarsche der Russen, und daß dieses erfolgt wäre, wenn ein Widerstand von den Einwohnern gegen den Ueberfall der Truppen geleistet, oder die von den Landgemeinden „sogleich angebotene Hilfe“ angenommen worden wäre. —

Wien, den 1. April 1848.

Daß die vorstehenden Fakta, wenn auch nicht vollständig, doch richtig sind, bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Adam Potocki.

Beilage 9)

R u n d m a c h u n g.

Nachdem die Redactoren der in Lemberg herauskommenden politischen Zeitschrift „Rada narodowa“ sich laut ihrer Eingabe vom 23. d. M. an das Landes-Präsidium eigenmächtig als nationaler Rath constituirt, nachdem sie sich bei dem am Geburtsfeste Seiner Majestät des Kaisers am 26. d. M. abgehaltenen feierlichen Gottesdienste ungerufen und auf die auffallendste Weise als Körperschaft dem Volke dargestellt, und bei der am nämlichen Tage Nachmittags im Dssolinischen Institute stattgehabten Vorberathung der einberufenen Landstände und städtischen Abgeordneten nicht nur ungerufen das Wort ergriffen und erklärt haben, daß der Landtag sich nicht versammeln dürfe, sondern auch durch Schmähung der Regierung und der einzelnen Stände Mitglieder die Versammlung eingeschüchtert und gezwungen haben, den BerathungsSaal zu verlassen; nachdem sie eine solche Aufregung verursacht haben, daß die auf den 26. d. M. anberaumte erste Sitzung verschoben werden mußte, und nachdem sie ganz unverholen und öffentlich erklärt haben, daß sie allein den Beruf haben, die Angelegenheiten des Landes zu leiten; so erkläre ich hiemit nach dem Gesetze und Kraft der mir erteilten Macht, diese eigenmächtig sich constituirte Gesellschaft für aufgelöst, lasse unter Einem ihr Versammlungslocale schließen und ihre Papiere in Beschlag nehmen, und verbiethe allen Mitgliedern und jedem einzelnen sich wo immer in der sich angemessenen Eigenschaft zu versammeln, widrigen Falls sie nach der ganzen Strenge des Gesetzes behandelt werden sollen. Eben so verbiethe ich bei Vermeidung der strengsten Ahndung aller Hausbesitzer und Wohnpartheien, dieser vom Gesetze verpönten Gesellschaft die Gelegenheit zu gewähren, sich zu versammeln. Lemberg den 26. April 1848.

Franz Graf Stadion, Landesgouverneur.

Lemberger Zeitung vom 12. April 1848.

Aemtllicher Theil.

Seine Majestät haben zu verordnen geruhet, daß man die Stände des Königreichs Galizien und Lodomerien zu einem außerordentlichen Landtage einberufe, auf daß er über die Anträge wegen Vergrößerung des Einflusses an den Landtagsverhandlungen von Seite derjenigen Unterthanen die bis nunzu nur einen beschränkten Antheil daran genommen, so wie über die zeitgemäße Umänderung und Verbesserung der Municipal- und Comunal-Einrichtungen berathschlage.

Dieser Landtag, welcher kraft obiger Verordnung im Geiste des allerhöchsten Willens Sr. Majestät jetzt schon durch den Beitritt einer größern Zahl von Städteabgeordneten verstärkt werden wird, wird Sr. Excellenz der Landesgouverneur am 26. d. M. in Lemberg eröffnen.

Lemberg, den 11. April 1848.

Wien. (Die polnische Deputation in Wien an die Bewohner Galiziens.) Der Landesgouverneur von Galizien hat daselbst einen außerordentlichen Landtag auf den 26. d. M. und Jahres einberufen.

Diese Einberufung fand am 11. d. M. statt, während am 14. d. M. der Minister des Innern Freiherr von Pillersdorff der polnischen Deputation durch einige an ihn abgesandte Mitglieder erklärte, daß er auf die Sr. Majestät am 6. d. M. überreichte Adresse keine entscheidende Antwort erlassen werde, ohne sich vorläufig mit der in Wien weilenden polnischen Deputation persönlich ins Einvernehmen gesetzt zu haben.

Da nun die erwähnte, im Namen der ganzen Nation überreichte Adresse, deren dringendste Wünsche sowohl in Betreff der Landesbedürfnisse überhaupt, als auch insbesondere rücksichtlich der Einberufung und Zusammensetzung des Landtags enthält; so ist es klar, daß vor Ertheilung einer definitiven Antwort auf die erwähnte Adresse, die Einberufung von was immer für einem und namentlich von einem ständischen nach den alten Grundfätzen zusammengesetzten Landtage nicht Platz greifen könne.

Diese Einberufung eines auf noch nicht berathenen, folglich bloß willkürlichen Grundlagen basirten Landtags ist offenbar auf Entweihung der Gemüther und Lähmung der zur Reorganisation unserer Nation unentbehrlichen Einheit gerichtet.

Laßt uns daher folgerichtig auf der einmal eingeschlagenen Bahn beharren. Wir haben unsere Adresse überreicht; laßt uns auf die Antwort warten! laßt uns erstarken im Geiste, und nicht zugeben, daß man uns Formen aufbringe, welche weder den Bedürfnissen der Zeit noch dem Willen der Nation entsprechen.

Ein Landtag, wie der in der Lemberger Zeitung angekündigte, wäre unserer Seite ein politischer Unsinn.

Indem die Deputation diese auf innere Ueberzeugung und die Bedürfnisse der Zeit und der Nation gestützte Ansicht ausspricht, — glaubt sie keiner weitern Worte zu bedürfen, um eine gleiche Ueberzeugung in euren Herzen, liebe Landsleute, zu wecken — die Deputation ist von der Wiederkeit eurer Gesinnungen überzeugt. Indem sie für euch spricht, spricht sie das, was ihr fühlt und denkt. Der Landtagsaal mag eingerichtet werden — zweifelt aber Jemand unter uns oder euch daran, daß er leer bleiben wird?

Gegeben in Wien den 16. April 1848.

Adresse

der zum Landtag nach Lemberg einberufenen Abgeordneten an den Gouverneur von Galizien.

Eure Excellenz!

Die unterzeichneten auf den Landtag berufenen Gutsbesitzer, Geistlichen, Kreis- und Städte-Abgeordnete, wohl fühlend: daß der Postulaten-Landtag, als eine Institution des absoluten Systemes, schon in Folge des a. h. Patents v. 16. März l. J., womit Se. Majestät allen Ihren Völkern constitutionelle, auf der Rationalität basirte, Institutionen feierlichst zugesichert haben — als aufgehoben betrachtet werden müsse; erklären hiemit, daß wir uns für inkompetent halten

auf dem so eben einberufenen Landtag zu erscheinen oder was immer für eine Handlung als Landtag vorzunehmen.

Lemberg, am 26. April 1848.

Folgen die Unterschriften von 87 ständischen Mitgliedern des alten Landtags.

Rundmachung.

Nachdem die Redaktoren der in Lemberg herauskommenden politischen Zeitschrift „Rada narodowa“ sich laut ihrer Eingabe vom 23. d. M. an das Landes-Präsidium eigenmächtig als nationaler Rath constituirt, nachdem sie sich bei dem am Geburtsfeste Seiner Majestät des Kaisers am 26. d. M. abgehaltenen feierlichen Gottesdienste ungerufen und auf die auffallendste Weise als Körperschaft dem Volke dargestellt, und bei der am nämlichen Tage Nachmittags im Ossolinski'schen Institute stattgehabten Vorberathung der einberufenen Landstände und städtischen Abgeordneten nicht nur ungerufen das Wort ergriffen und erklärt haben, daß der Landtag sich nicht versammeln dürfe, sondern auch durch Schmähung der Regierung und der einzelnen Stände-Mitglieder die Versammlung eingeschüchtert und gezwungen haben, den Berathungssaal zu verlassen; nachdem sie eine solche Aufregung verursacht haben, daß die auf den 26. d. M. anberaumte erste Sitzung verschoben werden mußte, und nachdem sie ganz unverholen und öffentlich erklärt haben, daß sie allein den Beruf haben, die Angelegenheiten des Landes zu leiten; so erkläre ich hiemit nach dem Gesetze und kraft der mir ertheilten Macht, diese eigenmächtig sich constituirte Gesellschaft für aufgelöst, lasse unter Einem ihr Versammlungslocale schließen und ihre Papiere in Beschlag nehmen, und verbiethe allen Mitgliedern und jedem einzelnen sich wo immer in der sich angemessenen Eigenschaft zu versammeln, widrigen Falls sie nach der ganzen Strenge des Gesetzes behandelt werden sollen. Eben so verbiethe ich bei Vermeidung der strengsten Ahndung aller Hausbesitzer und Wobnpartheien, dieser vom Gesetze verpönten Gesellschaft die Gelegenheit zu gewähren, sich zu versammeln. Lemberg den 26. April 1848.

Franz Graf Stadion, Landesgouverneur.

Protest

der nach Lemberg zum Landtage einberufenen Abgeordneten an den Gouverneur von Galizien.

Da der, auf den 26. April für Galizien ausgeschriebene Landtag, zu dem wir unterzeichnete Gutsbesitzer, Kreis- und Städte-Abgeordnete mittelst Einladungsbriefen Eurer Excellenz einberufen wurden, nicht zu Stande kam, wir aber zur Kenntniß gelangen, daß Eure Excellenz schlecht unterrichtet wurden, als wären wir in einer Privatversammlung vom Nationalrath zu der Erklärung: auf dem Landtage nicht zu berathen, gezwungen:

Erklären hiemit offen vor Gott und den Menschen, daß der Nationalrath unsere bereits vorgestrigte Einladung in unserer Mitte erscheinen zu wollen, damit beantwortete: er könne in unsere Versammlung als Beratungskörper sich nicht begeben, falls wir aber die Meinungen Einzelner zu erfahren wünschen, so können sich einige Mitglieder als Privatmänner, nicht aber im Namen des Nationalrathes in unsere Mitte versügen.

In der That wohnten unserer gestrigen Versammlung einige Nationalraths-Mitglieder bei, von denen bloß ein einziger das Wort ergriff, sprach aber im Geiste der Versöhnung und der Einheit, fern von jedem Zwange, jeder Drohung und andern dergleichen Mitteln. Wir protestiren demnach gegen alle falschen Gerüchte, als hätte der Nationalrath oder einzelne Mitglieder desselben, auf die Verhinderung und Hintertreibung des einberufenen Landtags einen Einfluß genommen. Wir legen diesen feierlichen Protest in die Hände Eurer Excellenz, und führen zur Bekräftigung dessen nachstehenden Umstand an, daß wir, den Nationalrath anerkennend, uns demselben einverleibt haben, indem wir zwanzig Mitglieder aus unserer Mitte gewählt, die denselben verstärken sollen. Lemberg, am 26. April 1848.

Folgen die Unterschriften von 92 Abgeordneten.

